

Merkblatt für Verlage im wissenschaftlichen Bereich

(Fassung Dezember 2023)

Im Bereich Wissenschaft werden die hierauf entfallenden Einnahmen der VG Wort an Urheber und Verlage von wissenschaftlichen, Fach- und Sachbüchern und Fachbeiträgen ausgeschüttet. Dabei werden die Gesamteinnahmen zunächst in einen Urheberanteil und einen Verlagsanteil separiert, die sodann getrennt voneinander weiterverteilt werden. **Grundlage der Verlagsausschüttung ist die Meldung durch den Verlag, der zuvor einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort abgeschlossen hat.**

Der Abschluss des Vertrags ist kostenlos; die Vertragsunterlagen sind zum Download und Ausdrucken auf der Internetseite www.vgwort.de durch eine Registrierung über das Meldeportal T.O.M. (<https://tom.vgwort.de/portal/index>) erhältlich.

1. Wer kann melden?

Meldeberechtigt sind Verlage von **gedruckten** Sach- und Fachtexten.

Für Online-Texte und E-Books gibt es ein eigenes Melde- und Ausschüttungsverfahren; näheres dazu unter <http://www.vgwort.de/verguetungen/auszahlungen/texte-im-internet.html>. Voraussetzung für die Abgabe einer Meldung ist der vorherige Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der VG WORT.

2. Wie muss gemeldet werden?

Bücher können entweder über das Meldeportal T.O.M. der VG WORT (<https://tom.vgwort.de>) oder über einen Eintrag im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) gemeldet werden. **Weitere Informationen zu diesem Verfahren finden Sie unter folgendem Link auf den Seiten des VLB:** <https://www.vlb.de/vgwort>.

b) Zeitschriften und Ergänzungslieferungen zu Loseblattwerken sind **ausschließlich** über das Meldeportal T.O.M. (<https://tom.vgwort.de>) zu melden. Über das Meldeverfahren Wissenschaft gemeldete Werke nehmen auch an der Ausschüttung „**Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken**“ teil, sofern der VG WORT entsprechende Ausleihdaten aus öffentlichen Bibliotheken vorliegen.

3. Erklärung zur Rechteeinräumung

Nach der seit dem 7. Juni 2021 geltenden Rechtslage haben Verlage wieder einen eigenen Anspruch gegenüber der VG WORT an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen (z.B. Bibliothekstantieme, Kopiergerätevergütung), die im Bereich Wissenschaft verteilt werden, beteiligt zu werden. Voraussetzung für eine Beteiligung ist allerdings, dass sich der Verlag Nutzungsrechte, auf die sich die einschlägigen gesetzlichen Schrankenregelungen beziehen, von den jeweiligen Urhebern als ausschließliche oder einfache Nutzungsrechte hat einräumen lassen. Dies hat der Verlag im Rahmen der Meldung gegenüber der VG WORT zu bestätigen und dabei außerdem eine Freistellungserklärung abzugeben. Auf Verlangen hat der Verlag hinsichtlich der Rechteeinräumung Nachweise zu erbringen.

4. Wann muss gemeldet werden?

Die jährliche **Meldefrist** für die Hauptausschüttung der VG WORT ist der **31. Januar (MELDUNGSEINGANG bei der VG WORT)**. Dieser Stichtag gilt auch für Meldungen von Büchern, die über das VLB abgegeben werden. Später eingehende Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

Einmalig gemeldet werden können alle berücksichtigungsfähigen Werke (vgl. Ziffer 5), die im Jahr der Meldung oder in den beiden vorangegangenen Jahren erschienen sind. Die Hauptausschüttung erfolgt grundsätzlich Ende Juni/Anfang Juli eines jeden Jahres.

Abweichend von der regulären Meldefrist gilt für die erstmalige Verlagsausschüttung aufgrund der seit dem 7. Juni 2021 geltenden Rechtslage eine Meldefrist bis zum 30. April 2022. Hierfür können ausschließlich Werke mit dem Erscheinungsjahr 2021 gemeldet werden. Nach diesem Datum eingehende Meldungen werden erst bei späteren Ausschüttungen vergütet. Späteste Meldemöglichkeit für Veröffentlichungen des Jahres 2021 ist der 31. Januar 2024.

5. Was kann gemeldet werden?

- Nur Druckwerke.
- Wissenschaftliche, Fach- und Sachbücher. **Belletristische Werke und Kinder- und Jugendliteratur werden dagegen in der Ausschüttung „Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken“ berücksichtigt und sind von Verlagen separat zu melden.**
- Wissenschaftliche und Fachzeitschriften und sog. Special-Interest-Zeitschriften. **Tageszeitungen, Wochenzeitungen und Publikumszeitschriften werden dagegen im Bereich Presse berücksichtigt und sind separat zu melden.** Fragen Sie in Zweifelsfällen nach oder senden Sie uns ein Ansichtsexemplar der Zeitschrift.

- In Zeitschriften enthaltene Abbildungen (Fotos, Grafiken etc.), soweit diese vom jeweiligen Textautor selbst hergestellt sind. In allen anderen Fällen ist für Abbildungen die VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn, Tel. (0228) 9153 40, zuständig.
- Ergänzungslieferungen zu Loseblattwerken.
- Kartografische Werke, urheberrechtlich geschützte Lernkarten (ab 101 Karten)
- Nur Werke mit dem Erscheinungsjahr 2021 und danach. Für Werke aus der Zeit davor konnten Verlage Vergütungen aufgrund von Zustimmungen der jeweiligen Urheber erhalten; dieses Verfahren findet nach geänderter Rechtslage jedoch nicht mehr statt.

a) Wissenschaftliche, Fach- und Sachbücher

Bücher werden nach Druckseiten vergütet; Die Höhe richtet sich gestaffelt nach dem Umfang eines Buches. Neuauflagen sind nur dann meldefähig, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind (mindestens 10 % neuer Text).

b) Wissenschaftliche und Fachzeitschriften und sog. Special-Interest-Zeitschriften

Zeitschriften werden nach "Normseiten" à 1500 Zeichen vergütet. Um deren Anzahl zu ermitteln, muss der Verlag vor Abgabe der Meldung eine repräsentative Ausgabe der jeweiligen Zeitschrift nach der darin enthaltenen Anzahl an berücksichtigungsfähigen Normseiten auswerten. Dabei sind alle Originalbeiträge der Ausgabe zu berücksichtigen und ihre Seitenzahl zu addieren, die über folgende Kriterien verfügen:

- **Beiträge mit einem Mindestumfang von 3.000 Zeichen.** Der Text muss bei Beiträgen ein zusammenhängender sein, er kann nicht aus verschiedenen Kurztexten zusammengestellt werden.
- **Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art** einschließlich entsprechend urheberrechtlich geschützter Abbildungen und Fotos, die vom Verfasser des Beitrags für diesen geschaffen wurden, werden mitgezählt, indem der Platz der Darstellung als Text angesetzt wird, jedoch höchstens bis zu dem Umfang, den der dazugehörige Text einnimmt.
- Es können **nur urheberrechtlich geschützte Beiträge und Darstellungen** wissenschaftlicher und technischer Art berücksichtigt werden. Insbesondere Beiträge, die ausschließlich durch Verwendung von KI-Systemen erstellt wurden und somit keine persönliche geistige Schöpfung darstellen (vgl. § 2 Abs. 2 UrhG), dürfen daher nicht mitgezählt werden.

Für die Berechnung der Ausschüttung wird die so ermittelte Anzahl der Normseiten je Ausgabe mit der Anzahl der in dem gemeldeten Nutzungsjahr insgesamt erschienenen Ausgaben multipliziert. Auf Anforderung haben Verlage Belegexemplare der betreffenden Zeitschrift zur Verfügung zu stellen, um der VG WORT eine Überprüfung zu ermöglichen.

Zeitschriften, die eine ISBN-Nummer haben sowie Zeitschriften, die nur einmal jährlich erscheinen und als Jahrbuch meldefähig sind, werden wie wissenschaftliche, Fach- und Sachbücher behandelt und sind über die Fachbuchausschüttung zu melden.

c) Ergänzungslieferungen zu Loseblattwerken

Diese sind am Jahresende zu melden; anzugeben sind hier jeweils die Nummern aller im abgelaufenen Jahr erschienenen Lieferungen und deren Gesamtumfang in Druckseiten.

Jedes Buch kann nur einmal gemeldet werden und wird auch nur einmal vergütet. Zeitschriften werden einmalig für jedes Erscheinungsjahr vergütet und müssen jährlich neu gemeldet werden. Alle Publikationen können erst nach ihrem Erscheinen gemeldet werden. Voraussetzung für eine Vergütung ist, dass die gemeldeten Publikationen in angemessenem Umfang in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken eintreten.

Für telefonische Anfragen zur Verlagsmeldung im wissenschaftlichen Bereich stehen Ihnen folgende Rufnummern zur Verfügung:

089/51412-56

089/51412-80

089/51412-82

Weitere Auskünfte über die Tätigkeitsbereiche der VG WORT und zu Meldungen in anderen Ausschüttungssparten finden Sie auf unserer Homepage (www.vgwort.de).